



Gemeinde TUNINGEN

GEBÜHRENKALKULATION DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR (WASSERZINS) UND DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN FÜR DEN ZEITRAUM 2018 - 2019

Stand: 03/2018

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. Erläuterungen zur Gebührenkalkulation	
1. Ausgangssituation.....	3
2. Rechtsgrundlagen.....	4
3. Ermessensentscheidungen des Gemeinderats.....	5
4. Öffentliche Einrichtung.....	6
5. Ermittlung des gebührenfähigen Aufwands.....	7
a) Abschreibung/Auflösung.....	7
b) Anlagekapitalverzinsung.....	8
c) Schätzungen und Prognosen.....	8
d) Grundstücksanschlüsse.....	9
e) Konzessionsabgabe.....	9
6. Gemeindebetreff.....	10
7. Kostendeckung.....	11
8. Grundgebühr.....	12
9. Beteiligung an Verbänden.....	13
II. Kalkulation der kostendeckenden Gebühr	
Übersicht über die ermittelten Gebührenobergrenzen.....	15
Erfolgsplan 2018 - 2019.....	16
Berechnung der Wasserverbrauchsgebühr.....	18
Anlagen zur Kalkulation	
1. Abschreibungsvorschau.....	20
2. Ermittlung der voraussichtlichen Frischwassermengen.....	22
3. Ermittlung der Zählergrundgebühren.....	23
4. Ermittlung der Konzessionsabgabe.....	26
Berechnungsgrundlagen.....	29
III. Beschlussantrag.....	31

I. ERLÄUTERUNGEN ZUR GEBÜHRENKALKULATION

I.1. AUSGANGSSITUATION

Die Verwaltung der Gemeinde Tuningen hat uns mit der Erstellung einer neuen Kalkulation der Wasserverbrauchsgebühr (Wasserzins) inkl. Zählergrundgebühren für insgesamt zwei Jahre beauftragt.

Als Grundlage für die Erstellung dieser Kalkulation für den Bemessungszeitraum 2018 - 2019 haben wir von der Verwaltung den Wirtschaftsplan 2018, die aktuelle Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2016 mit Zugängen 2017 sowie die Finanzplanung bis 2019 erhalten.

Wir möchten uns bei Herrn Berninger von der Gemeindeverwaltung für die bereitwillige Zusammenstellung der erforderlichen Unterlagen und die gute Zusammenarbeit sehr herzlich bedanken.

Schmidt und Häuser GmbH
74226 Nordheim
den 27. März 2018

Anita Brenner

I.2. RECHTSGRUNDLAGEN

Bei der Ermittlung der Gebührenobergrenzen sind die §§ 13, 14 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) zu beachten.

Grundlage der Gebührenerhebung ist § 13 Abs. 1 Satz 1 KAG, der besagt, dass die Gemeinden für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen sogenannte Benutzungsgebühren erheben können.

Diese Gebühren dürfen höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten (Gesamtkosten) der Einrichtung gedeckt werden, wobei Art und Umfang der Inanspruchnahme der Einrichtung zu berücksichtigen sind (§ 14 Abs. 1 Satz 1 KAG).

Bei der Gebührenbemessung können die Gesamtkosten in einem mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens fünf Jahre umfassen soll (§ 14 Abs. 2 Satz 1 KAG).

Zu den gebührenfähigen Kosten gehören die laufenden Betriebskosten der Wasserversorgung sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen (§ 14 Abs. 3 Nr. 1 KAG).

Die einzustellenden Kosten sind nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufzunehmen (=Nominalwertprinzip, Ausnahme: Artikel 5 Absatz 2 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25. April 1978).

Der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan beschließt die Höhe der festzusetzenden Gebührensätze. Grundlage seiner Beschlussfassung und der ihm zustehenden Ermessensentscheidungen ist eine schriftliche Kalkulation der kostendeckenden Gebührenobergrenzen.

I.3. ERMESSENSENTSCHEIDUNGEN

Die Gebührenkalkulation dient dem Gemeinderat als Kontrollinstrument über die Ermittlung der kostendeckenden Gebührenobergrenze, die dem festgesetzten Gebührensatz zu Grunde liegt und ist der Nachweis dafür, dass der Gemeinderat das ihm bei der Beschlussfassung eingeräumte Ermessen fehlerfrei ausgeübt hat (VGH BW NKB vom 07.09.87 - 2 S 998/86, Urteil vom 24.11.88 - 2 S 1168/88 und Urteil vom 31.08.89 - 2 S 2805/87).

Deshalb muss der Gemeinderat bei der Beschlussfassung der Gebührensätze der Kalkulation zustimmen.

Im Einzelnen hat der Gemeinderat folgende Ermessensentscheidungen zu treffen:

- Eingestellte gebührenfähige Kosten
- Höhe des Gebührensatzes
- Festlegung des Kalkulationszeitraums für die Gebühr (maximal fünf Jahre)
- Erhebung einer einheitlichen Gebühr für verschiedene Einzugsbereiche
- Festlegung der Abschreibungsmethode (Brutto- oder Nettomethode)
- Höhe der Abschreibungssätze
- Ansatz kalkulatorischer oder tatsächlicher Zinsen
- Ermittlung des verzinsbaren Kapitals nach der Restwert- oder Durchschnittswertmethode
- Höhe des Zinssatzes bei kalkulatorischer Verzinsung des Anlagekapitals
- Überprüfung der enthaltenen Prognosen (z.B. Preisentwicklung, Leistungseinheiten, u. ä.)
- Ausgleich der gebührenrechtlichen Vorjahresergebnisse

I.4. ÖFFENTLICHE EINRICHTUNG

Die Gemeinde Tuningen führt den Eigenbetrieb "Wasserversorgung" laut § 1 der Wasserversorgungssatzung als eine öffentliche Einrichtung, wobei die Gewinnerzielungsabsicht ab dem 01.01.2016 ausdrücklich erwünscht ist.

Die Einrichtung besteht aus einem, technisch nicht getrennten, Versorgungsbereich (Einzugsbereich).

Damit entfällt die Notwendigkeit einer Beschlussfassung über getrennte oder einheitliche Gebührensätze bei verschiedenen Einzugsbereichen.

I.5. ERMITTLUNG DES GEBÜHRENFÄHIGEN AUFWANDS

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten Betriebsaufwendungen bzw. -erträge wurden anhand der Planansätze des uns zur Verfügung gestellten Wirtschaftsplans 2018 sowie der Finanzplanung 2019 nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Mit der Verwaltung wurden Prognosen über die weitere Entwicklung der einzelnen Ansätze erarbeitet.

Die im Kalkulationszeitraum berücksichtigten kalkulatorischen Kosten wurden anhand der uns zur Verfügung gestellten Anlagenbuchhaltung Stand 31.12.2016 ermittelt. In einer Vorschau der kalkulatorischen Kosten wurde die Entwicklung der Abschreibung, Auflösung und Verzinsung bei Berücksichtigung der im Kalkulationszeitraum geplanten Investitionen laut Investitionsplanung dargestellt (siehe Anlage 1).

a) Abschreibung/Auflösung

Mit den "angemessenen Abschreibungen" nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden.

Als Abschreibungsmethoden unterscheidet man die Bruttomethode (§ 14 Abs. 3 Satz 4 KAG) und die Nettomethode, wobei die Nettomethode weiterhin für betroffene Gegenstände nur noch dann in Frage kommt, wenn sie seither bereits angewendet worden ist (§14 Abs. 3 Satz 5 KAG).

Bruttomethode Hier sind den Abschreibungen die ungekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde zu legen; Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter werden passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Abschreibungssatz aufgelöst.

Nettomethode Hierbei werden die Abschreibungen aus den um Beiträge und Zuschüsse gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt.

Kapitalzuschüsse werden nicht aufgelöst, da sie ausdrücklich nur der Stärkung der Finanzkraft der Gemeinde dienen sollen. Dabei ist auch Artikel 5 Absatz 3 des KAG-Änderungsgesetzes vom 25.04.1978 zu beachten, wonach Zuweisungen aus dem Ausgleichstock, die bis zum 11.05.1978 gewährt wurden, grundsätzlich nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abzusetzen sind, sondern wie Kapitalzuschüsse zu behandeln, das heißt, nicht aufzulösen sind.

Die Gemeinde Tuningen errechnet die Abschreibung ihres Anlagevermögens nach einer Kombination aus Brutto- und Nettomethode. Bis zum 31.12.2002 wurden Beiträge und Zuschüsse passiviert und jährlich mit einem durchschnittlichen Auflösungssatz aufgelöst. Seit dem 01.01.2003 werden diese aufgrund gesetzlicher Vorgaben als Ertragszuschüsse von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt.

Die Abschreibungs- und Auflösungsbeträge der bisherigen Investitionen und Einnahmen wurden aus der Anlagenbuchhaltung übernommen. Für die voraussichtlichen Zugänge aus der Investitionsplanung wurden in der Vorschau jeweils durchschnittliche Sätze ermittelt und angewandt. Dabei werden die

Abschreibungen für Zugänge jeweils im Jahr des Zugangs mit dem vollen Abschreibungssatz berücksichtigt.

b) Anlagekapitalverzinsung

Nach § 14 Abs. 3 Satz 1 KAG gehört zu den Kosten eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, wobei nach Satz 2 den Kapitalzinsen das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde zu legen ist. Das Anlagekapital wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten.

Bei der Ermittlung der Anlagekapitalverzinsung darf zwischen der so genannten Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode gewählt werden:

Restwertmethode Bei Anwendung der Restwertmethode werden der Verzinsung die jeweiligen Restbuchwerte (Anschaffungs- und Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen) zugrunde gelegt. Hiervon ist der Restbuchwert der Einnahmen (Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse) abzuziehen.

Durchschnittswertmethode Dabei ergibt sich das verzinsbare Kapital aus der Hälfte der um die Einnahmen gekürzten Anschaffungs- und Herstellungskosten, verzinst mit dem vollen kalkulatorischen Zinssatz **oder** aus den gesamten (um die Einnahmen gekürzten) Anschaffungs- und Herstellungskosten, aber verzinst mit dem halben kalkulatorischen Zinssatz. Hierbei bleiben also die Abschreibungen völlig unberücksichtigt.

Aus betriebswirtschaftlicher Sicht ist die Restwertmethode bei der Ermittlung des verzinsbaren Kapitals grundsätzlich vorzuziehen, da der gegenwärtige Wertverzehr der jeweiligen kommunalen Einrichtung durch Heranziehung der Restbuchwerte exakter dargestellt werden kann.

Grundsätzlich wird als Zinsbasis der Jahresmittelwert der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste zugrunde gelegt. Dieser errechnet sich, indem Jahresanfangsstand und Jahresendstand der Restbuchwerte bzw. Auflösungsreste addiert und durch zwei geteilt werden (gemittelte Restwertmethode).

Die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals wird üblicherweise mittels einer kalkulatorischen Verzinsung (durchschnittliche Fremd- und Eigenkapitalverzinsung) errechnet.

Da aber bereits die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe und der hierfür geforderte "Mindesthandelsbilanzgewinn" sowie die darauf lastenden Mindestertragssteuern angesetzt sind, wird nicht noch zusätzlich eine Eigenkapitalverzinsung eingestellt. Da der Eigenbetrieb auch keine Darlehen aufgenommen hat werden außerdem keine Fremdkapitalzinsen berücksichtigt.

c) Schätzungen und Prognosen

Wie schon erwähnt, ist es bei der Ermittlung der Gebührenobergrenze notwendig, auch mit Schätzungen zu arbeiten. Der Gemeinderat muss diesen Schätzungen und Prognosen zustimmen. So werden zum einen die Menge der Leistungseinheiten für den Kalkulationszeitraum geschätzt und zum anderen

die kalkulatorischen Kosten anhand der Anlagenbuchhaltung und der geplanten Zugänge laut Investitionsplanung hochgerechnet.

d) Grundstücksanschlüsse

Der Teil des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich, der sogenannte Grundstücksanschluss, gehört laut bestehender bzw. künftiger Satzungsregelung zur öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung". Die anfallenden Kosten des Grundstücksanschlusses sind mit dem entrichteten Wasserversorgungsbeitrag abgegolten.

e) Konzessionsabgabe

Für die Erhebung der Konzessionsabgabe sind in der vorliegenden Gebührenkalkulation sowohl die Kosten für die Konzessionsabgabe, als auch der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn in Höhe von 1,5% des zum Anfang des Wirtschaftsjahres (01.01. des jeweiligen Jahres) vorhandenen Sachanlagevermögens sowie die Mindestertragssteuern (Mindestkörperschaftsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und Gewerbesteuer) einzubeziehen.

I.6. GEMEINDEBETREFF

Auf der Leistungsseite der Kalkulation wurden die Kosten für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung "Wasserversorgung" durch die Gemeinde selbst berücksichtigt, da z. B. Schulen und andere öffentliche Gebäude über eigene Zähler verfügen und deshalb die Leistungsmengen genau ermitteln können.

Die Belieferung dieser öffentlichen Gebäude erfolgt nach den Regelungen der Erlaubnis des § 13 der Eigenbetriebsverordnung (EigBVO) mit einem Preisnachlass von 10 %. Die dadurch entstehenden Einnahmehausfälle werden durch die übrigen Gebührenschuldner finanziert.

Eine geschätzte Wassermenge für Zwecke der Feuerwehr, Kanalreinigung, Brunnen u. a. wurde nicht hinzugerechnet, da der Eigenbetrieb diese Mengen der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung stellt (ausdrückliche Zulassung nach § 13 Nr. 1 EigBVO).

I.7. KOSTENDECKUNG

Bei der Kalkulation der Benutzungsgebühren gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenüberdeckung, so **muss** diese innerhalb der folgenden fünf Jahre in einer Kalkulation ausgeglichen werden. Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums eine Kostenunterdeckung, so **kann** diese (nur) innerhalb der folgenden fünf Jahre ausgeglichen werden. Eine Verpflichtung dazu gibt es aber nicht.

Von diesem Kostendeckungsgrundsatz ausgenommen sind Versorgungseinrichtungen (wie die Wasserversorgung) und wirtschaftliche Unternehmen, die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 KAG einen angemessenen Ertrag für den Haushalt erwirtschaften können. Für diese Einrichtungen kann auch keine Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen bestehen.

Daran ändert auch ein eventueller Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht in der Satzung nichts. Eine solche (selbst beschränkende) Absichtserklärung hat nur steuerrechtliche Bedeutung und wirkt sich nicht auf die gebührenrechtliche Gewinnerzielungsmöglichkeit aus (VGH BW, Urteil vom 11.11.2004 – 2 S 706/04).

Seit der Änderung des Wassergesetzes (§ 44 Abs. 1 Satz 1) ist die Wasserversorgung nun eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und ist somit eine gesetzliche Pflichtaufgabe der Gemeinde geworden. Sie gehört damit nicht mehr zu den wirtschaftlichen Unternehmen i. S. von § 102 Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO), die einen Ertrag für den Haushalt abwerfen **sollen**.

Diese Gesetzesänderung lässt die nach § 14 Abs.1 Satz 2 KAG gebührenrechtliche **Möglichkeit** der Gewinnerzielung aber unberührt.

I.8. GRUNDGEBÜHR

Generell liegt es im Ermessen der Gemeinde, statt einer einheitlichen am Wasserverbrauch orientierten Gebühr eine Grundgebühr und eine Verbrauchsgebühr zu erheben. Trotz Fehlens einer gesetzlichen Regelung im KAG ist die Erhebung einer Grundgebühr allgemein anerkannt (VGH BW, U. vom 1.2.11 -2S 550/09).

Die Grundgebühr wird unabhängig vom Umfang der **tatsächlichen** Inanspruchnahme für die Inanspruchnahme der **Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft** einer öffentlichen Einrichtung erhoben. Mit ihr sollen die durch das Bereitstellen und ständige Vorhalten der Einrichtung entstehenden verbrauchsunabhängigen Betriebskosten - sogenannten Fixkosten (wie z. B. Abschreibung und Verzinsung) - ganz oder teilweise abgegolten werden, wobei die Aufteilung der Fixkosten auf die Grund- bzw. „Leistungsgebühr“ aus der Gebührenkalkulation ersichtlich sein muss (VGH BW, B. vom 8.8.96 - 2 S 1703/95).

Die Grundgebühr wird nicht verbrauchsabhängig nach dem Maß der Benutzung, sondern verbrauchsunabhängig nach einem Wahrscheinlichkeitsmaßstab bemessen, der sich an Art und Umfang der aus der Lieferbereitschaft folgenden Arbeitsleistung als Anhalt für die vorzuhaltende Höchstlastkapazität zu orientieren pflegt. Als Wahrscheinlichkeitsmaßstab kommt hier die Nenngröße des Wasserzählers in Betracht, weil sich mit steigender Nenngröße auch die abrufbare Leistung erhöht.

Für die Kalkulation der Grundgebühr bedeutet dies, dass Anzahl und Zählergrößen aller Wasserzähler ermittelt und auf sie die Fixkosten umgelegt werden.

Ob in die Grundgebühr alle Fixkosten einkalkuliert werden dürfen, wurde von der Rechtsprechung bisher nicht entschieden. Deshalb empfiehlt der Gemeindetag Baden-Württemberg, nicht mehr als 25 % der Fixkosten in die Grundgebühr einzukalkulieren (BWGZ 21/1996).

I.9. BETEILIGUNGEN AN VERBÄNDEN

Im Bereich der Wasserversorgung ist die Gemeinde Tuningen am Zweckverband "Baarwasserversorgung Trossingen" beteiligt. In der Gebührenkalkulation sind die auf die Gemeinde nach den maßgeblichen Umlageschlüsseln der Verbandssatzung entfallenden anteiligen Betriebskosten und kalkulatorischen Kosten anzusetzen.

II. KALKULATION

**ÜBERSICHT ÜBER DIE
ERMITTELTEN GEBÜHRENOBERGRENZEN
FÜR DEN KALKULATIONSZEITRAUM
2018 - 2019**

Wasserverbrauchsgebühr	m³
- kostendeckende Gebührenobergrenze ohne Konzessionsabgabe	1,67 €
- kostendeckende Gebührenobergrenze mit maximaler Konzessionsabgabe	2,03 €
Konzessionsabgabe:	30.018,00 €
Körperschaftsteuer (geschätzt):	2.099,00 €
Solidaritatzuschlag (geschätzt):	115,00 €
Gewerbeertragsteuer (geschätzt):	1.751,00 €
Mindesthandelsbilanzgewinn:	16.777,00 €

nachrichtlich: Wasserverbrauchsgebühr aktuell 1,83 €/m³

Zählergrundgebühren	Monat
- Größe Q ₃ 4	1,90 €
- Größe Q ₃ 10	3,50 €
- Verbundzähler DN 100	65,20 €
- Verbundzähler DN 150	92,00 €

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN

2018 - 2019

Aufwendungen

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2018 in €	Gesamt- ansatz 2019 in €
Betriebsaufwendungen:		
Wasserbezug	166.000	170.000
Wasseruntersuchungen	0	500
Fremdleistungen	30.000	30.500
Ersätze für Bauhofleistungen	22.600	22.500
Löhne und Gehälter	0	0
Soziale Abgaben	0	0
Berufsgenossenschaft	0	0
Konzessionsabgabe (wird in Anlage 4 ermittelt)	0	0
Beiträge und Versicherungen	400	0
Sonstiger Geschäftsaufwand	28.000	10.000
Verwaltungskostenerstattung	26.570	30.000
Sonstige Aufwendungen	2.000	1.500
Außerordentliche Aufwendungen	0	500
Steuern werden in Anlage 4 ermittelt		
Summe Betriebsaufwendungen	275.570	265.500
Kalkulatorische Kosten:		
- Abschreibungen laut Anlage 1	47.801	48.931
- Zinsen für äußeres Darlehen	0	6.000
- Zinsen für Kassenkredite (Investitionen)	9.000	9.000
Summe kalkulatorische Kosten	56.801	63.931
Summe Aufwendungen	332.371	329.431

WASSERVERSORGUNG

ERFOLGSPLAN

2018 - 2019

Erträge

Bezeichnung	Gesamt- ansatz 2018 in €	Gesamt- ansatz 2019 in €
Betriebserträge:		
Einnahmen aus Zählergrundgebühren laut Anlage 3.c	26.185	26.185
Pauschaler Bauwasserzins	500	500
Installationen	2.000	2.000
Einnahmen aus Verkauf	100	1.000
Sonstiger Ertrag	1.500	2.000
Erträge aus EnBW-Aktien	48.000	69.000
Summe Betriebserträge	78.285	100.685
Kalkulatorische Einnahmen:		
- Auflösungen laut Anlage 1	5.050	4.313
Summe Auflösungen	5.050	4.313
Summe Erträge	83.335	104.998

WASSERVERSORGUNG

BERECHNUNG DER WASSERVERBRAUCHSGEBÜHR 2018 - 2019

	2018	2019	Gesamt
Aufwendungen	332.371 €	329.431 €	
./.. Erträge	-83.335 €	-104.998 €	
Gebührenfähiger Aufwand	249.036 €	224.433 €	473.469 €

Frischwassermengen	2018	2019	Gesamt
geschätzte Frischwassermengen lt. Anlage 2	140.000 m ³	142.000 m ³	282.000 m³

Gebühreobergrenze

Gebühreobergrenze	473.469 €			
-----	=	-----	=	1,67 €/m ³
Frischwassermengen		282.000 m ³		

Gebühreobergrenze mit maximaler Konzessionsabgabe

siehe Berechnung in Anlage 4	2,03 €/m ³
------------------------------	-----------------------

Anlagen zur Kalkulation

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE TUNINGEN

Anschaffungskosten in €	2016	2017	2018	2019
Anlagevermögen laut Anlagenachweis:	2.757.923			
abzügl. enthaltene Anlagen im Bau	-3.878			
Summe	2.754.045			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		3.878	12.785	
· Steuerungszentrale im Bauhof BGA			10.000	
· Leitungsnetz Wasen u.a.		17.234		
· Leitungsnetz			430.000	80.300
· Maschinen und maschinelle Anlagen		665	2.000	3.000
· ./.. Beitragseinnahmen		-10.326	-10.000	-10.000
Summe		11.451	444.785	73.300
Endstand AHK 31.12.	2.754.045	2.765.496	3.210.281	3.283.581
Endstand AHK 31.12. ohne Anlagen im Bau	2.754.045	2.765.496	3.210.281	3.283.581
Einnahmen in €	2016	2017	2018	2019
Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0			
abzügl. Anlagen im Bau	0			
Summe	0			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· Anlagen im Bau aus Vorjahr		0	0	0
Summe		0	0	0
Endstand Zuweisungen und Zuschüsse 31.12.	0	0	0	0
Wasserversorgungsbeiträge	593.503			
Zugänge laut Investitionsplan:				
· WV-Beiträge		werden von AHK abgesetzt		
Summe		0	0	0
Endstand Wasserversorgungsbeiträge 31.12.	593.503	593.503	593.503	593.503
Endstand Einnahmen 31.12.	593.503	593.503	593.503	593.503

WASSERVERSORGUNG DER GEMEINDE TUNINGEN

Kalkulatorische Kosten in €	2016	2017	2018	2019
Abschreibung				
Zugang AHK	AfA-Satz	11.451	444.785	73.300
Zugang AfA	2,50%	143	11.263	1.833
Abgang AfA lt. Vorschau AfA		-1.129	-1.764	-703
Abschreibung		39.288	38.302	47.801
Auflösung				
Zugang Zuschüsse	Auflös.-satz	0	0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0	0
Auflösung Zuschüsse		0	0	0
Zugang Beiträge		0	0	0
Zugang Auflösung	2,50%	0	0	0
Auflösung Beiträge bis 2002 laut Vorschau		5.083	5.050	4.313
Auflösung gesamt		5.083	5.050	4.313
Darstellung des Sachanlagevermögens in €				
AHK Ausgaben 31.12. ohne A. i. B.	2.754.045	2.765.496	3.210.281	3.283.581
./. Beteiligungen (Finanzanlagen)	-445.432	-445.432	-445.432	-445.432
AHK Ausgaben 31.12. ohne Beteiligungen	2.308.613	2.320.064	2.764.849	2.838.149
aufgelaufene Abschreibung	1.361.802	1.400.104	1.447.905	1.496.836
Restbuchwert Ausgaben ohne A. i. B.	946.811	919.960	1.316.944	1.341.313
Sachanlagevermögen zum 01.01.			919.960	1.316.944

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER VORAUSSICHTLICHEN WASSERMENGEN

Tatsächlich verkaufte Frischwassermengen der letzten drei Jahre				
	2015	2016	2017	Ø
Gemeinde Tuningen gesamt	135.500 m ³	138.413 m ³	140.487 m ³	138.133 m ³
abzügl. darin enthaltene Mengen für: - öffentliche Einrichtungen	-2.700 m ³	-2.749 m ³	-2.748 m ³	-2.732 m ³
Wassermengen Tarifabnehmer zuzügl. Mengen mit Preisnachlass: - öffentliche Einrichtungen (10 % Nachlass)	132.800 m ³	135.664 m ³	137.739 m ³	135.401 m ³
	2.250 m ³	2.296 m ³	2.663 m ³	2.403 m ³
				137.804 m ³

Voraussichtlich verkaufte Frischwassermengen im Kalkulationszeitraum			
	2018	2019	Gesamt
prognostizierte Frischwassermenge	140.000 m ³	142.000 m ³	282.000 m ³
	140.000 m ³	142.000 m ³	282.000 m ³

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN KOSTEN DER ANSCHAFFUNG UND ENTWICKLUNG DES ZÄHLERBESTANDS

Wasserzähler Dauerdurchfluss m ³ /h (Q _n)	Anschaff- kosten Netto	Einbau- kosten	Gesamt- kosten	Bestand 2017		Zugänge		gesamt	
				Anzahl	Anzahl	2018 Anzahl	2019 Anzahl	Anzahl	Anzahl
Wasserzähler bis Q ₃ 4 (Q _n 2,5) waagrecht	20,70 €	20,00 €	40,70 €	1.007		3	20	1.030	
Wasserzähler bis Q ₃ 4 (Q _n 2,5) senkrecht	38,14 €	20,00 €	58,14 €	19		1	1	21	
Wasserzähler bis Q ₃ 10 (Q _n 6) waagrecht	26,90 €	20,00 €	46,90 €	7		0	1	8	
Verbundzähler DN 100	2.583,00 €	260,00 €	2.843,00 €			1	0	1	
Verbundzähler DN 150	1.819,00 €	260,00 €	2.079,00 €			1	0	1	
Gesamtsummen				1.033		6	22	1.061	

Anlage 3.b

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

	2018	2019	Ø	Ø/Jahr
<u>Kosten der Anschaffung der Zähler lt. Anlage 3.a</u>				
Wasserzähler bis Q ₃ 4 (Q _n 2,5) waagrecht	40,70 €	41,51 €	41,11 €	
Wasserzähler bis Q ₃ 4 (Q _n 2,5) senkrecht	58,14 €	59,30 €	58,72 €	
Mittelwert Wasserzähler bis Q ₃ 4 (Q _n 2,5)			41,46 €	: 6 Jahre
Wasserzähler bis Q ₃ 10 (Q _n 6) waagrecht	46,90 €	47,84 €	47,37 €	: 6 Jahre
Verbundzähler DN 100	2.843,00 €	2.899,86 €	2.871,43 €	: 6 Jahre
Verbundzähler DN 150	2.079,00 €	2.120,58 €	2.099,79 €	: 6 Jahre
				349,97 €
<u>Sonstige Kosten lt. Angaben der Verwaltung</u>				
Wasserzählerableser	1.000,00 €	1.020,00 €	1.010,00 €	: 1.061 Zähler
Verwaltungskosten	1.250,00 €	1.275,00 €	1.262,50 €	: 1.061 Zähler
Bezog. Dienstleistung/Wassermeister/lfd. Unterhaltung	300,00 €	300,00 €	300,00 €	: 1.061 Zähler
Vorhaltung	2.000,00 €	2.040,00 €	2.020,00 €	: 1.061 Zähler
				0,95 €
				1,19 €
				0,28 €
				1,90 €
				4,32 €
Summe Sonstige Kosten:				4,32 €

Fixkostenanteile laut Erfolgsplan

Abschreibungen

47.801,00 € 48.931,00 € 48.366,00 €

./.. Auflösungen

-5.050,00 € -4.313,00 € -4.681,50 €

tatsächliche FK-Verzinsung

9.000,00 € 15.000,00 € 12.000,00 €

55.684,50 €

davon über die Grundgebühr abzudeckender Anteil

25%

13.921,13 €

: 4.634 Bemessungseinheiten

lt. Anlage 3.c

3,00 €

Summe Fixkostenanteile:**3,00 €**

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER ZÄHLERGRUNDGEBÜHREN

Wasserzähler Dauer- durchfluss m ³ /h (Q ₃)	Anzahl	Äquivalenz- ziffer	ergibt Bemessungs- einheiten	kalkulat. Fixkosten- anteil pro Bemessungs- einheit lt. Anlage 3.b	ergibt kalkulat. Fixkosten- anteil pro Zähler	Anschaffungs- kosten pro Zähler lt. Anlage 3.b	Sonstige Kosten pro Zähler lt. Anlage 3.b	ergibt Zähler- gebühr im Jahr	ergibt Zähler- gebühr im Monat	empfohlene Zähler- gebühr im Monat
Wasserzähler bis Q ₃ 4 (Q _n 2,5)	1.051	4,0	4.204	3,00 €	12,00 €	6,91 €	4,32 €	23,23 €	1,94 €	1,90 €
Wasserzähler bis Q ₃ 10 (Q _n 6)	8	10,0	80	3,00 €	30,00 €	7,90 €	4,32 €	42,22 €	3,52 €	3,50 €
Verbundzähler DN 100	1	100,0	100	3,00 €	300,00 €	478,57 €	4,32 €	782,89 €	65,24 €	65,20 €
Verbundzähler DN 150	1	250,0	250	3,00 €	750,00 €	349,97 €	4,32 €	1.104,29 €	92,02 €	92,00 €
	1.061		4.634							

ergibt voraussichtliche Einnahmen aus Zählergrundgebühren pro Jahr:

26.185,20 €

WASSERVERSORGUNG**ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE
im Zeitraum 2018 - 2019**

kalkulierte kostendeckende Wasserverbrauchsgebühr:	1,67 €
mögliche Anhebung um:	0,36 €
neue Wasserverbrauchsgebühr:	2,03 €

1. Geplantes durchschnittliches Jahresergebnis 2016-2017

Abzudeckender Verlust (Ergebnis 2017)		0 €
zusätzlicher Erlös durch Anhebung der Wasserverbr.g Gebühr um	0,36 €	
Wassermenge Tarifabnehmer in m ³	141.000	50.760 €
= Rohergebnis		50.760 €
abzüglich Konzessionsabgabe		-30.018 €
= Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		20.742 €
abzüglich Gewerbeertragsteuer		-1.751 €
= Ergebnis vor Körperschaftsteuer		18.991 €
abzüglich Körperschaftsteuer		-2.099 €
abzüglich Solidaritätszuschlag		-115 €
Jahresergebnis		16.777 €

2. Mindesthandelsbilanzgewinn

durchschnittl. Restbuchwert der Sachanlagen zum 01.01.	1.118.452 €
abzügl. Anzahlungen auf Anlagen (Anlagen im Bau)	0 €
	1.118.452 €
daraus Mindesthandelsbilanzgewinn = 1,5%	16.777 €

3. Mindestertragsteuern:**3.1. Mindestkörperschaftsteuer**

Mindesthandelsbilanzgewinn		16.777 €
Freibetrag gemäß §24 KStG		-5.000 €
		11.777 €
Körperschaftsteuer nach § 23 KStG in der 2015 gültigen Fassung		
Körperschaftsteuer & Solidaritätszuschlag (15%+(15%*5,5%))	15,825%	
15,825/84,175 hiervon		2.214 €
= Fiktives Einkommen		13.991 €
davon Körperschaftsteuer	15,00%	2.099 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%	115 €
		2.214 €
Mindestkörperschaftsteuer		2.214 €

WASSERVERSORGUNG

ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE im Zeitraum 2018 - 2019

3. Mindestertragsteuern:			
3.2. Mindestgewerbeertragsteuer			
Mindesthandelsbilanzgewinn			16.777 €
Körperschaftsteuer			2.099 €
Solidaritätszuschlag			115 €
Dauerschuldzinsen (um Zinseinnahmen bereinigt)	3.000 €		
davon	25%	750 €	
			19.741 €
Freibetrag gemäß § 11 GewStG		-5.000 €	14.741 €
abgerundet auf volle Hundert			14.700 €
Meßbetrag	3,5%		515 €
Hebesatz	340%		1.751 €
Mindestgewerbeertragsteuer			1.751 €
Summe Mindestertragsteuern			3.965 €
Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			20.742 €

4. Konzessionsabgabe					
4.1. Maximale Konzessionsabgabe					
	Menge m³	Preis	Erlös	KA %	
Grundgebühr			26.185 €	10,0%	2.619 €
Verbrauchsgebühr Großabnehmer	0		0 €	1,5%	0 €
Verbrauchsgebühr übrige Tarifabnehmer	141.000	2,03 €	286.230 €	10,0%	28.623 €
	141.000				
Maximale Konzessionsabgabe					31.242 €
4.2. verfügbare Konzessionsabgabe					
Rohüberschuss			50.760 €		
abzgl. Summe Mindesthandelsbilanzgewinn + Mindestertragsteuern			-20.742 €		
Verfügbar für Konzessionsabgabe			30.018 €		
verfügbare Konzessionsabgabe					30.018 €
zu berücksichtigende Konzessionsabgabe					30.018 €

WASSERVERSORGUNG**ERMITTLUNG DER MAXIMAL MÖGLICHEN KONZESSIONSABGABE
im Zeitraum 2018 - 2019**

5. Endgültige Steuerberechnung			
5.1 Gewerbeertragsteuer			
Ergebnis vor Gewerbe- und Körperschaftsteuer		20.742 €	
Dauerschuldzinsen	3.000 €		
davon	25%	750 €	
		<u>21.492 €</u>	
Freibetrag		<u>-5.000 €</u>	
		16.492 €	
Faktor Hebesatz x Messbetrag	10,63%	<u>-1.753 €</u>	
		14.739 €	
abgerundet auf volle Hundert		14.700 €	
Meßbetrag	3,5%	515 €	
Hebesatz	340%		1.751 €
Gewerbeertragsteuer			1.751 €
5.2 Körperschaftsteuer			
Ergebnis vor Körperschaftsteuer		18.991 €	
Freibetrag		<u>-5.000 €</u>	
		13.991 €	
davon Körperschaftsteuer	15,00%		2.099 €
davon Solidaritätszuschlag	5,50%		115 €
Körperschaftsteuer			2.214 €
Summe Steuern vom Einkommen und vom Ertrag			3.965 €

Berechnungsgrundlagen

WASSERVERSORGUNG

ANLAGENBUCHHALTUNG DER GEMEINDE TUNINGEN

1) Herstellungskosten Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 1 6		
	AHK in €	AfA-jährlich in €	Restbuchwert in €
Sachvermögen			
· Leitungsnetz und Hausanschlüsse	2.233.526	37.550	942.151
· Meßeinrichtungen	20.969	181	1.344
· Betriebs- und Geschäftsausstattung	54.118	1.557	3.316
· Anlagen im Bau	3.878	0	3.878
	2.312.491	39.288	950.689
Finanzvermögen			
· Beteiligung an ZV Baar Wasserversorgung	445.432	0	445.432
Wasserversorgung gesamt	2.757.923	39.288	1.396.121

2) Zuschüsse Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 1 6		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Zuweisungen und Zuschüsse Dritter	0	0	0
Wasserversorgung gesamt	0	0	0

3) Beiträge Stand 31.12. lt. Anlagenbuchhaltung	2 0 1 6		
	Ursprungswert in €	Auflös. jährl. in €	Auflösungsrest in €
· Wasserversorgungsbeiträge bis 2002	593.503	5.147	18.769
Wasserversorgung gesamt	593.503	5.147	18.769

**III. BESCHLUSSANTRAG
ZUR
GEBÜHRENKALKULATION**

BESCHLUSSANTRAG

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom März 2018 zu.
2. Die Gemeinde Tuningen wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung "Wasserversorgung" erheben.
3. Die Gemeinde Tuningen wählt als Gebührenmaßstab für die Wasserverbrauchsgebühr weiterhin den Frischwassermaßstab.
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und Schätzungen zu.
6. Dem vorgeschlagenen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für 2018 - 2019 (zweijährig) wird zugestimmt.
7. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu fünf Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Die Erwirtschaftung einer Konzessionsabgabe sowie der für die Anerkennung der Konzessionsabgabe erforderliche Mindesthandelsbilanzgewinn und die Mindestertragssteuern werden eingeplant.

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Wasserverbrauchsgebühr und die Zählergrundgebühren folgt geändert:

- Rückwirkend für den Zeitraum 01/2018 – 12/2019

- **Wasserverbrauchsgebühr** **X,XX € /m³ Frischwasser**

- **Zählergrundgebühren**

· Größe Q₃ 4 **1,90 €/Monat**

· Größe Q₃ 10 **3,50 €/Monat**

Verbundzähler DN 100 **65,20 €/Monat**

Verbundzähler DN 150 **92,00 €/Monat**